



Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	3
1. THEORETISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
<i>Was bedeutet Kindeswohl?.....</i>	4
<i>Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?.....</i>	4
<i>Gesetzliche Grundlagen.....</i>	6
<i>UN-Kinderrechtskonvention</i>	7
<i>EU-Grundrechtecharta.....</i>	7
<i>Grundgesetz.....</i>	7
<i>Bürgerliches Gesetzbuch.....</i>	7
<i>Strafgesetzbuch.....</i>	8
<i>Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).....</i>	8
<i>GDG.....</i>	8
<i>BayEUG.....</i>	8
<i>BayKiBiG</i>	8
2. RISIKOANALYSE	9
<i>Begrüßung und Verabschiedung.....</i>	9
<i>Brotzeit.....</i>	9
<i>Toilettengang und Umziehen von Kleidung.....</i>	10
<i>Konfliktsituationen.....</i>	10
<i>Bei Übergriffen unter Kindern.....</i>	10
<i>Freispiel.....</i>	10
<i>Pädagogische Angebote.....</i>	10
<i>Ausflüge und Unternehmungen</i>	11
<i>Risiko Wald.....</i>	11
<i>So arbeiten wir</i>	11
3. PRÄVENTION	13
3.1 PERSONALMANAGEMENT.....	13
<i>Personalauswahl</i>	13
<i>Personalführung</i>	13
<i>Verhaltenskodex.....</i>	15
3.2 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	16
3.3 PARTIZIPATION.....	17
<i>Partizipation im Alltag des Waldkindergartens</i>	18
<i>Partizipation der Eltern.....</i>	18
<i>Grenzen der Partizipation.....</i>	18
3.4 BESCHWERDEMANAGEMENT.....	19
<i>Standards.....</i>	19
<i>Vier Schritte des Beschwerdemanagements.....</i>	20
3.5 KOOPERATION UND VERNETZUNG	21
4. INTERVENTION – VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN	22
4.1 INTERNE GEFÄHRDUNGEN.....	22



	<i>Handlungsschritte bei Gewalt durch MitarbeiterInnen</i>	22
	<i>Handlungsschritte bei Gewalt durch Kinder</i>	24
4.2	EXTERNE GEFÄHRDUNGEN.....	25
	<i>So handeln wir bei gewichtigen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung im Waldkindergarten</i>	28
5.	ANLAUFSTELLEN UND ANSPRECHPARTNERINNEN /ANSPRECHPARTNER	31
6.	ÜBERPRÜFUNG UND WEITERENTWICKLUNG	33
7.	QUELLENVERZEICHNIS	33
8.	MATERIALIEN UND VORLAGEN	34

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Einleitung

„Kinder brauchen Menschen, die mit dem Herzen zu hören und mit dem Verstand handeln.“
(Deutsche Kinderhilfe)

Dieses Zitat soll in unserem Herzen bewahrt sein und unser Handeln bestimmen. Dabei hilft uns dieses Schutzkonzept, dass nicht abschließend beendet ist, denn ein Schutzkonzept kann nicht fertig werden. Wir werden uns weiter mit dem Thema beschäftigen und unsere neuen Erkenntnisse werden ihren Platz in unserem Konzept finden. Insbesondere die Prävention von Übergriffen stellt ein wichtiges Thema dar und rückt somit in den Fokus.

Unser Schutzkonzept verstehen wir als Arbeitshilfe und stellt einrichtungsspezifische Besonderheiten und dem Team wichtige Gedanken und Handlungsanweisungen dar. Wir schaffen so eine Basis zur Sensibilisierung und geben uns gleichzeitig Handwerkszeug an die Hand um zum richtigen Zeitpunkt „einen kühlen Kopf“ zu bewahren.

Unser Schutzkonzept hat zum Ziel, dass wir einen sicheren Raum für Kinder, Familien und das pädagogische Personal schaffen. Mit dem Konzept erschaffen wir Strukturen, die es Täterinnen und Tätern schwer machen aktiv zu werden.

Bei den Waldzwerge schaffen wir einen Ort, an dem die uns anvertrauten Kinder Schutz, Wertschätzung und Anerkennung erfahren. So können sie zu verantwortungsbewussten, toleranten, selbstbewussten und selbstständigen Menschen heranwachsen.

Ihr Team der Waldzwerge

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



1. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Der Auftrag jeder Kindertagesstätte ist es das Wohl der Kinder vor Gefahren gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, zu schützen.

Was bedeutet Kindeswohl?

Eine einfache Frage- jedoch ist die Antwort sehr komplex und fachlich. Eine klare Definition von Kindeswohl, sowie die Frage ab wann man von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen kann, wurde gesetzlich nicht festgelegt. Es handelt sich um „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die ~~in~~ jedes Mal individuell konkretisiert und interpretiert werden müssen.

Damit wir eine Situation bewerten können hilft uns der Blick, auf das, was Kinder für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung brauchen.

Eine für uns gut verständliche Begriffsbestimmung von Kindeswohl ist von Jörg Maywald:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“¹

Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff Kindeswohlgefährdung folgendermaßen definiert: eine Gefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.²

Gewalt gegen Kinder besteht nur selten in einer einmaligen Handlung. Meist ist Kindesmisshandlung ein aus verschiedenen Elementen zusammengesetztes Syndrom von negativen Handlungen und Unterlassungen auf ein Kind. In der Praxis kommen häufig komplexe Mischformen vor, die sich überlappen und verstärken: körperliche Gewalt hat immer auch in seelischer Hinsicht schädigende Wirkung auf das Kind.

¹ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009

² BGH, FamRZ 1956, 350

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



- Gefährdungen von Kindern können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:**
- Körperliche Misshandlung
 - Vernachlässigung
 - Seelische Misshandlung
 - Sexueller Missbrauch
 - Suchtabhängigkeit eines Elternteils
 - Schwere psychische Erkrankung eines Elternteils
 - Konflikthafte Trennung der Eltern
 - Münchhausen-Stellvertreter- Syndrom
 - (häusliche) Gewalt zwischen Eltern

Das Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte können sehr unterschiedliche Formen annehmen. Übergriffiges Verhalten geschieht oftmals nicht bewusst, „sondern entsteht im Vorbeigehen, aus ganz normalen Alltagssituationen heraus“.³ Fehlverhalten kann daher immer wieder in der Kindertageseinrichtung stattfinden.

Allen Formen von Gewalt gemeinsam aber sind der fehlende Respekt vor der Integrität der Kinder und die Verletzung ihrer Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf gewaltfreie Erziehung.

In der folgenden Übersicht haben wir die häufigsten Formen von Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte aufgelistet.

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte	
Seelische Gewalt	Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfeleitungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

³ Jörg Maywald, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern S. 12

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Sexualisierte Gewalt	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in aufreizenden Positionen fotografieren
----------------------	---

Das Fehlverhalten durch Fachkräfte hat Folgen für das betroffene Kind und allen anderen Beteiligten (Eltern, Team, Leitung und Träger).

Gesetzliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs.2 BGB)

Neben dem bürgerlichen Gesetzbuch gibt es noch weitere Gesetzesgrundlagen, die die Kinder schützen und die Grundlagen für unser Kinderschutzkonzept darstellen. Bereits 1989 wurde von den Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN Kinderrechtskonvention) verabschiedet. Dieses hat zum Ziel weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Die UN -Kinderrechtskonvention enthält Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für Kinder (Art. 2,3,6 und 12). Seit 2009 gilt in Deutschland die EU Grundrechtecharta. In Art. 24 geht es um die Rechte des Kindes. In diesem Artikel geht es um den Anspruch von Schutz und Fürsorge, aber auch um freie Meinungsäußerung und ihrem Alter entsprechende Beteiligung.

Im Grundgesetz (GG) sind bislang keine eigenen Kinderrechte verankert, dennoch ist im Art.6 Abs.2 GG die Rede vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Ein weiterer wichtiger gesetzlicher Grundstein ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII). In diesem Gesetz ist der Schutz von Kindern umfassend verankert. In §8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dargestellt. Für uns als Kindertagesstätte gehört es zu den Pflichtaufgaben, bei Bekanntwerden von Gefährdungen eines von uns betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (§8a Abs.4 SGBVIII). Ebenfalls von Bedeutung ist der institutionelle Kinderschutz (§§45ff. SGB VIII).

Zum 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten und bildet somit eine weitere Grundlage für unser Kinderschutzkonzept. Es schreibt vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, damit Kindertageseinrichtungen ein sicherer Ort für Kinder sind und sie vor physischer und psychischer Gewalt schützen. Dem Träger, der Leitung und dem Team wird enorme Verantwortung in Sachen Kinderschutz übertragen.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Gemeinsam haben wir Sorge zu tragen, dass

- ...die Rechte der Kinder gewahrt werden,
- ...Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten im Kindergarten geschützt werden,
- ...Kinder Schutz erfahren, wenn sie durch ihr familiäres Umfeld in eine Gefährdung geraten und sie Schutz benötigen,
- ...das geeignete Beteiligungsverfahren entwickelt werden und im Kindergartenalltag umgesetzt werden,
- ...es Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten für Kinder gibt,
- ...Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt und angewendet werden.

Das Waldkindergartenschutzkonzept bietet den Kindern Sicherheit, hilft die Rechte der Kinder zu stärken und gibt uns pädagogischen Fachkräften Orientierung und Handlungssicherheit.

Folgende Gesetze dienen als Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes:

UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte.

Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Bürgerliches Gesetzbuch

In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden.

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt § 1666 BGB die zentrale Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Strafgesetzbuch

Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

GDG

Art. 11 GDG regelt die verbindliche Kooperation von Gesundheitsämtern und Jugendämtern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und verpflichtet Eltern, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen“ U1 bis U9, J1) sicherzustellen. Art. 12 GDG enthält Regelungen zum Kinderschutz im Kontext von Schuleingangsuntersuchungen. In Art. 15 GDG wird insbesondere die Handlungspflicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

BayEUG

Art. 31 BayEUG regelt insbesondere die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe. Soweit Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind, sollen sie das zuständige Jugendamt unterrichten. Nach Art. 80 BayEUG besteht die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung.

BayKiBiG

Art. 9b BayKiBiG regelt insbesondere, dass die Fachkräfte der nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen sollen. Des Weiteren müssen sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



2. Risikoanalyse

Die meisten Menschen gehen vermutlich davon aus, dass pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder gut im Blick haben, liebevoll mit ihnen umgehen, sie vor Gefahren schützen und deren Recht bestmöglich verwirklichen. Damit wir potentielle Risiken vorbeugen können, beinhaltet das Kinderschutzkonzept eine Risikoanalyse. Hierdurch erlangen wir Erkenntnisse darüber, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und im Gelände Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch, (sexualisierte oder seelische) Gewalt oder Vernachlässigung der Aufsichtspflicht begünstigen oder ermöglichen und welche geeigneten Maßnahmen zu treffen sind, um negative Wirkungen auf Kinder, Eltern und Mitarbeitende zu behindern.

Uns ist dabei bewusst,

- dass eindeutig, „richtig“ und „falsch“ hierbei nicht immer zu bestimmen sind
- dass kein Mensch jeden Tag zu 100% alles richtig machen kann
- dass es falsch ist, nicht mit Irrtümern, Fehlern/ bösen Taten zu rechnen
- dass es absolut erforderlich ist, zu reflektieren, zu kommunizieren, Verantwortung zu übernehmen und ständig hinzu zu lernen.

In den folgenden Schlüsselsituationen haben wir die im Alltag auftretenden Risiken benannt, die Fehlverhalten oder Gewalt durch die pädagogischen Fachkräfte begünstigen.

9

Begrüßung und Verabschiedung

In Bring – und Abholsituationen entstehen Situationen, die wir als pädagogisches Personal oder die Eltern gestalten. Dabei werden die Bedürfnisse der Kinder übergangen, nicht wahrgenommen oder erkannt. Wir geben nicht allen Kindern die gleiche Zeit. Auch Eltern nehmen uns in „Beschlag“ und wir erkennen nicht, dass wir andere Eltern in dieser Zeit nicht beachten. Ein weiteres Risiko besteht in der Datenschutzverordnung: es gibt „Fremdhörer“, die sensiblen Daten erfahren, mitnehmen und im schlimmsten Fall weitererzählen.

Brotzeit

Ein Risiko während der Brotzeit ist, dass Kinder zum Essen gezwungen werden („komm, iss noch ein bisschen mehr!“). Dadurch wird das Essen für die Kinder zur Qual und hat so keine schöne Zeit während der gemeinsamen Essenssituation. Hier entsteht auch schon das nächste Risiko: das pädagogische Personal bestimmt den Zeitpunkt, wann es diese gibt. Die Bedürfnisse der Kinder werden übergangen. Ein weiteres Risiko ist, dass wir die Aufgabe der Eltern übernehmen. Das bedeutet, dass Eltern uns mitteilen, dass ihr Kind nicht genug isst und wir darauf achten sollen, dass es das tut. Auf Kinderebene haben wir ein weiteres Risiko, dass uns erst bei genauer Betrachtung auffällt. Indem wir die Brotzeit eines Kindes besonders hervorheben, wird anderen Kindern bewusst, dass nicht jeder die gleiche Brotzeit hat.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Toilettengang und Umziehen von Kleidung

Beim Toilettengang und beim Wechseln der Kleidung kann es zu einer unerlaubten Verletzung der Intimsphäre kommen.

Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen haben wir das Risiko, dass wir nicht die Ganzheitlichkeit des Konfliktes sehen, da wir dessen Beginn nicht mitbekommen haben. Es entstehen Schuldzuweisungen und Schlussfolgerungen. Dadurch können wiederum Konsequenzen entstehen, die nicht zum Konflikt und dessen Start passen. Ein weiteres Risiko ist, dass wir zu schnell eingreifen und somit den Kindern der Fähigkeit berauben es selbst zu lösen. Ebenso ist es möglich, dass wir andere Kinder mithinzuziehen, die mit dem Konflikt nichts zu tun haben.

Bei Übergriffen unter Kindern

Bei Übergriffen unter Kindern besteht auch hier das Risiko, dass der Beginn nicht mitbekommen wird und so eine falsche Einschätzung der Situation entsteht. Übergriffe können auch dann entstehen, wenn die Altersunterschiede der spielenden Kinder zu groß sind und die älteren Kinder ihre „Macht“ ausspielen. Ebenso ist es möglich, dass das übergriffige Kind mehr gehört wird als das betroffene und so ein Ungleichgewicht entsteht. Auch leise bzw. kalte Konflikte können ein Risiko in der Kindergruppe darstellen und zu übergriffigem Verhalten führen.

10

Freispiel

Im Freispiel kann es vorkommen, dass der Alltag vom pädagogischen Personal bestimmt wird. Die Kinder haben keine oder wenig Möglichkeit der Beteiligung. Eine weitere Gefahr, die sich im Freispiel ergibt sind Spielsituationen, die in schwer einsehbaren Bereichen stattfinden. Es gibt auch immer wieder Kinder, denen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, als anderen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die pädagogischen Fachkräfte die Langeweile der Kinder nicht aushalten können und ihnen ständig neue Angebote machen.

Pädagogische Angebote

Kinder werden aus unterschiedlichen Gründen (Alter, Verhalten, Wissen) vom pädagogischen Angebot ausgeschlossen oder zum Mitmachen gezwungen. Die Angebote werden vom pädagogischen Personal geplant und ausgesucht und gehen somit an den Bedürfnissen der Kinder vorbei. Dadurch kann es auch passieren, dass wir vor lauter Vorbereitung die Kinder aus dem Blick verlieren.

erstellt: K.Happich
am 28.06.24

geprüft: M.Neumann
am:

freigegeben: M.Neumann
am:



Ausflüge und Unternehmungen

Hier besteht das Risiko, dass die Umgebung unbekannt ist und dadurch Gefahren nicht erkannt werden oder gesehen werden (Gewässer). Es kann eine Unsicherheit beim pädagogischen Personal entstehen, da es eine Vielzahl von unbekanntem Faktoren gibt. Es entsteht eine inadäquate Betreuung der Kinder. Die auch durch ungenügend Personal entstehen kann.

Risiko Wald

Als Waldkindergarten sind wir von Haus aus anderen Gefahren ausgesetzt als ein Inhouse-Kindergarten. Unser Waldstück liegt direkt am Mooserlebnispfad in Stötten, den insbesondere im Sommer viele Spaziergänger nutzen. Auch freilaufende Hunde stellen eine Gefahr dar. Des Weiteren befinden wir uns im Stöttener Moos, in dem es gerade bei viel Regen sehr nass werden kann und mitunter schnell große Pfützen entstehen können. Unser Wald bietet uns eine Vielzahl an Pilzen und giftigen Pflanzen. Doch auch Bäume, die zu Kletterbäumen werden, stellen ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Neben dem Wald als solchem, sind wir dem Wetter ausgesetzt, dass sich je nach Jahreszeit auch einmal schnell wandeln kann.

So arbeiten wir

Wir pflegen einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit Eltern, Kindern und untereinander!

Unser Umgang mit den Eltern

- ✓ Wir sind mit den Eltern per „Du“. Großeltern werden gefragt, ob sie gesiezt oder geduzt werden wollen
- ✓ Im Beisein des Kindes sprechen wir mit ihm oder suchen einen anderen Ort mit den Eltern auf, um sensible Themen zu besprechen
- ✓ Wir achten darauf, dass wir in den Ankommens – und Verabschiedungssituationen den Datenschutz wahren
- ✓ Bei grenzüberschreitendem Verhalten der Eltern, machen wir sie darauf aufmerksam

Unser Umgang mit den Kindern

- ✓ Kinder sind Gestalter ihres Tages und NEIN heißt NEIN!
- ✓ Emotionen dürfen sein – unabhängig von Alter und Geschlecht!
- ✓ Wir nehmen die Themen der Kinder wahr und arbeiten mit ihnen
- ✓ Wir beginnen den Tag gemeinsam, beobachten aktiv, reagieren auf die Bedürfnisse und beziehen die Kinder mit ein
- ✓ Kinder essen was und wieviel sie möchten
- ✓ Wir sind achtsam, wenn die Kinder Ruhe benötigen und bieten ihm einen angemessenen Rahmen dafür. Diese Ruhephasen sind an den Bedürfnissen der Kinder orientiert.
- ✓ Wir fragen das Kind bei Körperkontakt (Naseputzen, Toilettengang...)

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



- ✓ Wir lassen die Kinder bei Toilettengängen so viel wie möglich selber machen und fragen, ob sie Unterstützung brauchen.
- ✓ Wir reagieren sensibel auf den Inhalt der Brotzeitdosen und Anzihsachen: wir reagieren auf das Kind und nicht auf die Sache.
- ✓ Wir wahren eine neutrale Rolle
- ✓ Konflikte werden in dem Kreis gelöst, indem er begonnen hat
- ✓ Bei Gefahr greifen wir schnell und rechtzeitig ein
- ✓ „Eins zu eins“ Situationen werden vermieden beziehungsweise wird den Kollegen Bescheid gesagt, um uns gegenseitig abzusichern
- ✓ Wir bieten den Kindern einen geschützten Rahmen



3. Prävention

3.1 Personalmanagement

Die Gemeinde Stötten als Träger unseres Waldkindergartens trägt Sorge, dass wir als pädagogische Fachkräfte unsere Arbeit stets am Wohl der Kinder ausrichten und deren Rechte wahren. Damit wir dies dauerhaft gewährleisten können, werden Präventivmaßnahmen eingerichtet, um eine nachhaltige Sicherheit im Sinn des Kinderschutzes zu gewährleisten.

Personalauswahl

Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren wird durch den Träger sichergestellt, dass bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Die Einstellungsvoraussetzungen nach §72a SGBVIII werden eingehalten. Die erweiterten Führungszeugnisse werden im fünf-Jahres-Rhythmus für Praktikantinnen und Praktikanten und ehrenamtlich Helfende, wenn sie über einen längeren Zeitraum in unserem Kindergarten tätig sind, eingefordert. Die Bewerbungsunterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Insbesondere häufige Stellenwechsel oder Lücken im Lebenslauf werden genauer angeschaut und im Bewerbungsgespräch thematisiert.

Im weiteren Bewerbungsverlauf werden die in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber zum Hospitieren eingeladen. Hierbei wird den Bewerbern sowohl das Schutzkonzept als auch die Konzeption zum Lesen ausgehändigt. Danach wird die Einrichtung, das pädagogische Konzept und das Team durch die Einrichtungsleitung vorgestellt. Es haben alle Teammitgliedern die Möglichkeit sich einen ersten Eindruck von den Bewerbern zu machen. Hierbei achten wir besonders auf die Sprache und den Umgang mit den Kindern.

Des Weiteren wird bei der Hospitation den Bewerbern Fragen zu eigenen Erfahrungen mit der Pädagogik, zu Werten und zu der pädagogischen Arbeit mit Kindern gestellt. Dabei werden auch Fragen im Hinblick auf das Thema Prävention gestellt. Mögliche Fragen wären hier: Wie lösen Sie die Situation im Toilettenbereich? Was machen Sie, wenn...?

Bei Einstellung unterzeichnen die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verhaltenskodex der Einrichtung.

Personalführung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind qualifizierte Fach – und Ergänzungskräfte und als Angestellte der Gemeinde Stötten in der pädagogischen Arbeit im Alltag in umfassender Weise für den Schutz des körperlichen, emotionalen und seelischen Kindeswohls verantwortlich. Auffällige Veränderungen im Verhalten der Kinder werden durch Vertrauen, Bindung und Achtsamkeit im Waldalltag erkannt. Grenzen – allgemein oder individuell werden thematisiert und Lösungen entwickelt.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Es finden regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz statt. So kennen die Mitarbeitenden mögliche Symptome infolge von Gewalt bei Kindern (zum Beispiel: Anhänglichkeit, regressives Verhalten, Misstrauen, Schlafstörungen, Ängstlichkeit, Verslossenheit oder der Weigerung sich zu Waschen), Täterstrategien sowie das im Kinderschutzkonzept festgelegte Vorgehen bei Verdachtsfällen bei Kindeswohlgefährdung.

Zwischen der Leitung und den Mitarbeitenden sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent. Die pädagogische Arbeit wird insbesondere von der Leitung geplant und koordiniert, ebenso obliegt ihr die konzeptionelle Umsetzung bzw. deren Weiterentwicklung. Eine konstruktive Zusammenarbeit im Team, sowie eine kritische Auseinandersetzung mit der pädagogischen Arbeit wird gefördert und dient als Grundlage der Personalführung. Des Weiteren ist die Leitung verantwortlich für die Durchführung von Teambesprechungen, das Führen von Krisen – und Weiterentwicklungsgesprächen und eventuell die Konfliktbearbeitung im Team.

Einmal im Jahr findet ein Mitarbeitergespräch zusammen mit der Leitung statt. Im Gespräch werden Erfolge der pädagogischen Arbeit besprochen, individuelle Hilfsmaßnahmen für die Mitarbeiter*Innen thematisiert und sich über die Fortschreitung der Qualifizierung (Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildungen, Schulungen) ausgetauscht.

Bei Neueinstellung wird das Mitarbeitergespräch vor Ablauf der Probezeit geführt und besonders auf die Umsetzung des Schutzkonzepts und des Verhaltenskodex geachtet.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Verhaltenskodex

Wir handeln verantwortlich!

- Ich tröste das Kind bei Verletzungen nach seinen Bedürfnissen.
- Ich frage das Kind, ob ich ein Foto machen darf oder ob ich das bereits gemachte Foto für die pädagogische Arbeit benutzen darf
- Wörterzauber statt Sprachgewalt: Ich spreche wertschätzend, sensibel und achtsam
- Ich weiß über meine Gefühle und kann diese im Gespräch mit dem Kind benennen.
- Ich erkläre kindgerecht, denn ich kann nicht davon ausgehen, dass das Kind es schon weiß.
- Ich gehe auf das Kind/ die Kinder zu, wenn ich ihnen etwas sagen möchte.
- Ich gebe keine Bewertungen hinsichtlich der Brotzeit, Anzihsachen, ... der Kinder ab.
- Ich bleibe beim Kind, sollte es zu Disziplinierungsmaßnahmen kommen. Es wird nicht allein gelassen.
- Mir ist wichtig, dass eine Wiedergutmachung bezogen auf das Ereignis erfolgt.
- Ich nehme Beschwerden von Eltern und Kindern ernst.

Was mache ich, wenn ich ein grenzüberschreitendes Verhalten bei meinen Kolleginnen feststelle?

15

- Wir erlauben einander, dass grenzüberschreitendes Verhalten zeitnah und in einem Vier-Augen- Gespräch sachlich und konstruktiv angesprochen werden darf
- Das Gespräch erfolgt in einem geeigneten Raum und zu einem geeigneten Zeitpunkt
- Wir verwenden Ich- Botschaften und stellen Fragen, um die Situation zu verstehen
- Die Rückmeldung / Feedback als Hilfe ansehen
- Nach der Aussprache ist das Thema beendet

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum

Unterschrift

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept ist zur Zeit noch in Arbeit.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



3.3 Partizipation

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand

beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Diese Freiwilligkeit seitens der

Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu

beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“ (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, Paragraph 8 Abs.

1 Satz 1 SGB VIII; Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Dieses Recht der Kinder und die daraus resultierende Verantwortung unsererseits nehmen wir sehr ernst. Denn durch die Schutzbedürftigkeit gerade kleiner Kinder und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen entsteht automatisch ein Machtgefälle. Partizipation bedeutet diese Realität anzuerkennen und als Auftrag anzunehmen. Die Autonomie der Kinder zu respektieren, zu stärken und entwicklungsgerecht zu ermöglichen. Kinder müssen befähigt werden, dass sie ihre Interessen selbstbestimmt vertreten, ohne dass sie durch unvollständige Informationen manipuliert werden.

Partizipation stellt einen hohen Anspruch an das pädagogische Personal dar. Wir müssen genau beobachten, aktiv zu hören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist eine aktive Einmischung, die nicht dabei aufhört, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder sind Gestalter ihres Alltags: sie haben die Möglichkeit ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote zu wählen und sich an Planungen zu beteiligen.

Kinder gestalten bei uns ihren Alltag aktiv mit. Sie erfahren, wie sich Kinder und das pädagogische Personal auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Die Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Die Kinder werden an demokratischen Entscheidungsprozessen beteiligt. Dadurch werden sie in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. All dies dient dazu, dass die Kinder den Umgang mit Vorurteilen erlernen und dies dient wiederum der Gewaltprävention.



Partizipation im Alltag des Waldkindergartens

- Die Kinder haben ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf: wiederholende Abläufe und Veränderung und Exploration finden hierbei Berücksichtigung.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen für sie betreffenden Belangen. Das pädagogische Personal hört den Kindern aktiv zu, nimmt Äußerungen ernst, gibt wertschätzenden Rückmeldung und gibt eine Begründung ab, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- Die Kinder haben das Recht während der Freispielzeit Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern
- Bestimmte Beteiligungsformen sind als Rituale in den Alltag eingebettet: Morgenkreis, Einzelgespräche

Partizipation der Eltern

- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht
- Sie entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachkräften
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktivitäten
- Sie werden bei allen sie persönlich oder des Kindes betreffenden Anliegen beteiligt und angehört. Unsere Aufgabe ist es, die Wünsche, Sorgen und Nöte anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informationen bekommen sie über: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen und der pädagogischen Arbeit.

18

Grenzen der Partizipation

Wenn Entscheidungen des Kindes das eigene Wohl gefährden:

- Möchte an Stellen mit starkem Unfallpotenzial spielen
- Möchte Tätigkeiten ohne Unterstützung ausführen, die ein hohes Risiko haben
- Wünscht sich Umgangsformen mit dem pädagogischen Personal, die nur im familiären Rahmen angemessen sind
- Werfen von Gegenständen

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



- Ist ein Kind in akuter Gefahr, ist es legitim dessen Entscheidungsfreiheit kurzfristig einzuschränken. Es erfolgt eine Situationsschilderung an die Leitung und das übrige pädagogische Personal, damit eine externe Reflexion gewährleistet ist.
- Bei weniger akuter Gefährdung sollte je nach Entwicklungsstand des Kindes, versucht werden zu erklären, warum dem Wunsch nicht nachgegangen werden kann und alternativ Vorschläge dem Kind unterbreitet werden
- Bei absoluter Ablehnung notwendiger Entscheidungen des pädagogischen Personals wird der Kontakt zu den Eltern gesucht, um nach Gründen zu suchen, Alternativlösungen zu finden und dem Kind die Situation verständlich machen

3.4 Beschwerdemanagement

Unter einer Beschwerde versteht man eine Klage, bei der man sich über jemanden bzw. etwas beschwert.

Durch ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement kann die Zahl der Konflikte geringer gehalten werden und die Chance auf Verbesserung erhöhen. Jede Beschwerde ist berechtigt und bietet die Chance auf Fehlerreduzierung und Optimierung in der Arbeit.

Ein gutes Beschwerdemanagement dient dazu, dass Eltern und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter langfristig zufrieden sind, sich gehört und ernst genommen fühlen.

Für Eltern ist ein gutes Beschwerdemanagement wichtig, damit sie ihre Anliegen loswerden können und gesehen werden. Sie möchten ihren elterlichen Pflichten nachkommen und ihre Sorgen anbringen können.

Das pädagogische Personal braucht ein gutes Beschwerdemanagement, damit sie den Eltern und Kindern weiterhelfen können. Sie kennen den Beschwerdeprozess und helfen so, die Einrichtungsqualität stetig zu verbessern.

Kinder brauchen ein gutes Beschwerdemanagement, um vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und zu erhalten können. Sie dürfen die Erfahrung machen, dass ihre Meinung gehört wird und sie ernst genommen wird. Ihre Belange werden ernstgenommen und wir treten ihnen auf Augenhöhe entgegen. Dadurch machen sie die Erfahrung, dass der Erwachsene keine Macht ausübt und keine Willkür herrscht.

Standards

- Jede Beschwerde wird ernst genommen!
- Das pädagogische Personal ist Beschwerden gegenüber offen und es wird Gesprächsbereitschaft signalisiert.
- Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter ist zuständig und endet erst, wenn die Beschwerde gelöst wurde oder sie weitergegeben wurde.

erstellt: K.Happich
am 28.06.24

geprüft: M.Neumann
am:

freigegeben: M.Neumann
am:



- Beschwerdewege, -annahme und -bearbeitung sind klar, strukturiert und dem pädagogischen Personal bekannt. Sie können sachgemäß damit umgehen.
- Beschwerden werden zeitnah (innerhalb einer Woche) bearbeitet.
- Inhaltliche Fragestellungen können eine Situation noch detaillierter darstellen. Alles wird schriftlich festgehalten.
- Die Einrichtungsleitung ist neutraler Vermittler im Beschwerdefall über eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter.

Vier Schritte des Beschwerdemanagements

Beschwerdesimulation

Die Person wird ermutigt ihre Beschwerde offen zu kommunizieren und Verbesserungsvorschläge zu äußern. Allen Beteiligten ist klar, an wen die Beschwerde gerichtet werden kann.

Beschwerdeannahme

Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet. Es erfolgt eine schnelle Weiterleitung an die richtige Stelle. Es wird auf eine eindeutige und vollständige Darstellung Wert gelegt. Die Beschwerdeannahme ist immer schriftlich und detailliert anzufertigen.

Beschwerdebearbeitung

Es werden alle nötigen Personen in die Bearbeitung der Beschwerde miteinbezogen. Der Prozess der Lösungsfindung und Verbesserung wird eventuell mit Kindern, Eltern und dem pädagogischen Personal durchlaufen. Es erfolgen zeitnahe Rückmeldungen und Termine für weitere Schritte festgelegt. Es werden alle Hinweise und Vorschläge ernst genommen und berücksichtigt.

Beschwerdeauswertung

Es erfolgt eine regelmäßige Auswertung der Beschwerdeaufkommen. Häufige Beschwerdebereiche werden genauer angeschaut, um die Ursachen zu analysieren. Probleme können so beseitigt werden und zukünftig vermieden werden.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



3.5 Kooperation und Vernetzung

Der Waldkindergarten kooperiert hauptsächlich mit folgenden Fachdiensten:

- Pädagogischer Fachdienst Pfiff
0 83 41 - 9 00 33 06 / Ansprechpartnerin Frau Serafin
- Interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Ostallgäu-Kaufbeuren e.V.
08342 420410

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann ergänzt werden.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



4. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Den Begriff Gefährdung definiert Maywald als „... **eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. ...**“

4.1 Interne Gefährdungen

Missbrauch geschieht häufig in einem Umfeld, indem eine Aufdeckung unwahrscheinlich ist, da das Thema tabuisiert wird, es eine Überstrukturierung (es ist ersichtlich, wo sich ein Kind wann allein aufhält) gibt, im Gegensatz dazu es kaum Strukturen gibt und daher keiner weiß, wann und wo sich die Kinder aufhalten, wenig Sexualerziehung vermittelt wird, es kein Wissen über Hilfemöglichkeiten gibt und wo wenig Hintergrundwissen zu Missbrauch und sexueller Gewalt vorhanden ist.

In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten haben wir Strukturen geschaffen, die einem Missbrauch bestmöglich entgegenwirken, da wir wissen, dass Risiken durch eine präventive Erziehungshaltung der Eltern und Fachkräfte reduziert werden können. Diese Strukturen machen wir für jeden klar ersichtlich: auf unserer Homepage wird auf das Vorhandensein der Schutzkonzeption hingewiesen, die Eltern und die Öffentlichkeit können in das Dokument einsehen, der Elternbeirat und die Kinder werden nach Möglichkeit und entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder in die Konzeptarbeit miteinbezogen. Wir sind uns bewusst, dass wir diese Strukturen immer wieder den Gegebenheiten anpassen und verbessern müssen.

22

Handlungsschritte bei Gewalt durch MitarbeiterInnen

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen:** z. Bsp. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren
- **Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, grenzmissachtend sind:** z.Bsp. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über das professionelle Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über die Signale des Kindes gegen Nähe und Distanz. Ebenso als Übergriff wird nicht beachtete Kritik oder Beschwerden („Petzen“) verstanden.
- **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt:** Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung)

Im Folgenden haben wir die Handlungsschritte bei grenzverletzenden Verdachtsfällen vom pädagogischen Personals gegenüber Kindern beschrieben.

Eltern und/ oder das pädagogische Personal nehmen grenzverletzendes Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters war. Die Leitung wird unverzüglich informiert. Diese nimmt sich den Raum und die Zeit, zuerst die Eltern / Kind / Mitarbeiterin / Mitarbeiter anzuhören.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Nun folgt das Gespräch mit der beschuldigten Mitarbeiterin / des beschuldigten Mitarbeiters.

Beide Parteien werden gebeten ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen.

Die Leitung spricht mit den anderen Teammitgliedern. Diese werden ebenfalls gebeten ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen.

Die bekannten Informationen und Beobachtungen werden zügig und penibel zusammengefasst. Für alle Beteiligten bedeutet die Situation Stress, dennoch muss ein „kühler Kopf“ bewahrt werden!

Zeitgleich wird der Träger informiert, sowie, je nach Schwere des Verdachtsfalls, die Fachaufsicht nach § 47.

Noch am selben Tag findet eine außerordentliche Teamsitzung statt, um den Sachverhalt darzustellen und zu klären: handelt es sich um einen unbegründeten oder begründeten Verdacht?

Unbegründeter Verdacht	Begründeter Verdacht
<ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit den Eltern: was ist der Auslöser? Spurensuche - Es folgt ein Gespräch mit den Eltern, um die weiteren Schritte zu besprechen: Annäherung und Rehabilitation - Abschlussbericht an Träger und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Sofortige Freistellung der/des MitarbeiterIn bis zum Ende der Überprüfung und hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft - Träger und Fachaufsicht werden informiert; zeitgleich erfolgt Gespräch mit den betroffenen Eltern - Bei gravierendem Verdachtsfall wird die Polizei eingeschaltet - Elternbeirat und Eltern informieren - Kommunikation an Dritte nur über die Leitung - Es erfolgt eine Aufarbeitung in der Gruppe und im Team

Das Rehabilitationsverhalten wird individuell auf die Mitarbeiterin / des Mitarbeiters, sowie auf die Schwere des Verdachtsfalls zugeschnitten.

Sollte das grenzverletzende Verhalten von der Leitung ausgehen, wird umgehend der Träger informiert.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Das Handeln in der aktuellen Situation und das Schutzkonzept werden nach dem Abschluss des Falles durch das Team reflektiert, ggf. wird das Konzept entsprechend überarbeitet oder angepasst.

Handlungsschritte bei Gewalt durch Kinder

Kinder können gewaltvolle Situationen nicht allein klären und brauchen die Hilfe von pädagogischem Personal.

Es werden sowohl Täter als auch Opfer angehört. Das betroffene Kind wird als erstes versorgt und angehört – sollte es personell möglich sein, kümmert sich eine andere Mitarbeiterin / ein anderer Mitarbeiter um das übergriffige Kind.

Das betroffene Kind wird ernst genommen. Unser Ziel ist es, dass das Kind Schutz erfährt und keine Schuld an der Situation hat.

Bei dem Gespräch mit dem übergriffigen Kind werden die Grenzen unserer Einrichtung deutlich gemacht: Wir dulden dieses Verhalten nicht!

Je nach Schwere des Falls oder der Häufigkeit des unerwünschten Verhaltens werden die unbeteiligten Kinder der Gruppe über die Situation informiert. Im Gespräch wird deutlich gemacht, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Diese Informationen werden Datenschutzkonform oder allgemein gefasst an die Kinder weitergegeben.

Ein offenes Gespräch führt evtl. dazu, dass alle Kinder der Gruppe für ein wertschätzendes Verhalten sensibilisiert werden und sich bei Grenzverletzungen durch andere Kinder sich den Pädagoginnen oder Pädagogen anvertrauen.

Unser Ziel ist es, dass die Kinder angstfreie Begegnungen in unserer Einrichtung haben.

Bei **massiven Übergriffen** erfolgt eine Meldung an den Träger und die Fachaufsicht, sowie an die insoweit erfahrene Fachkraft. Eine Dokumentation der Vorfälle ist unabdingbar.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



4.2 Externe Gefährdungen

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Familie

Der Grund warum Kindern Gewalt zu gefügt wird, ist meist ein komplexes Geschehen, bei dem häufig mehrere Personen beteiligt sind und häufig in einen familialen, institutionellen und gesellschaftlich – kulturellen Kontext eingebettet ist. Entgegen der allgemeinen Meinung ist Gewalt kein Armutsproblem! Allerdings kommt sie in sozial benachteiligten Familien häufiger vor, da diese größeren psychosozialen Belastungen ausgesetzt sind. Armut verringert die Möglichkeiten, gut für ein Kind zu sorgen.

Bei der Entstehung von Gewalt spielen Risikofaktoren sowie auslösende Faktoren eine Rolle.

Risikofaktoren	
- psychosoziale	Finanzielle und materielle Notlagen, Arbeitslosigkeit, sozialer Abstieg, Leistungsdruck bzw. berufliche Probleme, kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, soziale und/ oder familiäre Isolation, sehr enge Wohnverhältnisse
- auf die Eltern bezogen	Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit, akute und chronische Belastungen, Suchterkrankung, gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte, überhöhte Erwartungen an das Kind, rigider oder widersprüchlicher Erziehungsstil
- auf das Kind bezogen	Unerwünschte Schwangerschaft, sehr junge Elternschaft, kurz aufeinanderfolgende Schwangerschaften, körperliche oder geistige Behinderung des Kindes, Wochenbettdepression, Regulationsstörungen des Kindes, Kinder, die gegenüber der ursprünglichen Erwartung das ‚falsche‘ Geschlecht haben
Auslösende Faktoren	
Stresssituationen, die in Überforderung gipfeln	

Die Folgen von Gewalt sind ebenso vielfältig wie die Formen. Die Schwere der Folgen hängt von der Resilienz des Kindes und von der Anwesenheit schützender Faktoren ab. Schwere Formen von Gewalt wirken sich oft auf die gesamte Persönlichkeit des Kindes aus.

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Formen von Kindeswohlgefährdung

Körperliche und seelische Vernachlässigung	Die elementaren körperlichen, emotionalen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes werden nicht erfüllt und/ oder Schutz und Sicherheit wird nicht gewährleistet
Seelische Misshandlung	Die Bezugspersonen verhalten sich dem Kind gegenüber massiv abwertend: dem Kind wird vermittelt, dass es wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt oder unnützlich ist.
Körperliche Misshandlung	Die Bezugspersonen wenden dem Kind gegenüber Gewalt an, die zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führt.
Sexueller Missbrauch/ sexuelle Gewalt/ sexualisierte Gewalt	„jede versuchte oder durchgeführte sexuelle Handlung – mit oder ohne direkten Körperkontakt – die an, vor oder mit Kindern (...) von wesentlichen Bezugspersonen vorgenommen und /oder von wesentlichen Bezugspersonen zugelassen wird.“ ⁴

Folgen von Gewalt

Körperliche Verletzungen	Hämatome, Prellungen, Frakturen, organspezifische Verletzungen, psychosomatische Störungen, Gedeih – und Wachstumsstörungen, Geschlechtskrankheiten, bleibende Behinderungen
Psychosomatische Störungen	Kopf-, Bauch- und Rückenschmerzen, Ein – und Durchschlafstörungen, nicht organisch bedingtes Einnässen bzw. Einkoten, Essstörungen
Seelische Störungen	Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Ängste, depressive Verstimmungen, erhöhte Gewaltbereitschaft

⁴ Fachliche Empfehlungen des Schutzauftrags nach §8a SGBVIII S. 8

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Intellektuell- kognitive Beeinträchtigungen	Lern- und Leistungsschwächen, kognitive Entwicklungsrückstände, Sprachstörungen, Pseudodebilität
Unspezifische Beeinträchtigungen	Geringes Selbstwertgefühl, Versagensängste, Schwierigkeiten, mit den Problemen des täglichen Lebens fertigzuwerden
Posttraumatische Belastungsstörungen	

Bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung werden bei pädagogischen Fachkräften starke Gefühle wie Wut, Angst und Hilflosigkeit ausgelöst. Dabei ist es jetzt in dieser Situation besonders wichtig, dass die Fachkräfte überlegen, sich kollegial austauschen und planmäßig Vorgehen.

Im Mittelpunkt des Handelns steht die Hilfe für das betroffene Kind!

In erster Linie sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass eine Kindeswohlgefährdung abgewendet wird. Sollten die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sein, eine Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden, dann ist der Eingriff des staatlichen Wächteramts erforderlich: es erfolgt eine familiengerichtliche Entscheidung (§1666BGB) oder eine vorläufige Schutzmaßnahme (Inobhutnahme).

Die Handlungsschritte, wie wir uns im Fall gewichtiger Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung verhalten, ist im §8a Abs.4 SGB VIII geregelt.

Die Aufgabe des pädagogischen Personals des Waldkindergartens ist es, bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- Die Leitung zu informieren und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen
- Die Eltern und je nach Alter, auch das Kind mit einzubeziehen; hierbei wird darauf geachtet, dass der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist
- Bei den Eltern auf Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinzuwirken,
- Das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann
- Sämtliche Handlungsschritte werden sorgfältig dokumentiert

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



So handeln wir bei gewichtigen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung im Waldkindergarten.

1. Risikoeinschätzung

Die Einschätzung, ob gewichtige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, gehört zu den schwierigen Aufgaben von uns pädagogischen Fachkräften. Als Unterstützung dient uns die Verwendung von fachlichen Instrumenten- in unserem Fall die „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (siehe 8. Materialien und Vorlagen). Die KiWo-Skala unterscheidet sich in drei Altersgruppen, wobei für den Waldkindergarten hauptsächlich die Altersgruppe 3 – 6 Jahre in Betracht kommt. Diese ist in neun Untergruppen gegliedert, die Auffälligkeiten beim Kind, sowie im Elternverhalten beziehen. Anhand der angekreuzten Merkmale können wir eine Auswertung vornehmen. Sie zeigt uns, ob es sich um keine, geringe, mittlere oder hohe Gefährdung handelt. Des Weiteren enthält die KiWo-Skala ein Ablaufschema zum Vorgehen des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII.

2. Absicherung der Einschätzung durch kollegiale Beratung und insoweit erfahrene Fachkraft

3. Gespräche mit den Eltern / Kind

Das Ziel der Gespräche mit dem Kind ist, es diese zu entlasten und ihm verständlich zu machen, dass wir daran mitwirken die Gefährdung zu beenden. Wir möchten einen Überblick über die Situation bekommen, um eine gute Grundlage für das Elterngespräch zu erhalten. Hierbei ist uns wichtig, dass wir das Kind nicht unter Druck setzen, sondern bei uns Trost und Verständnis findet. Wir signalisieren dem Kind, dass wir ihm glauben, geben aber keine falschen Versprechungen ab (die Äußerungen des Kindes werden nicht als „Geheimnis“ behalten). Weiterhin achten wir darauf, dass wir das Kind seines Alters entsprechend beteiligen.

Eltern fühlen sich üblicherweise schuldig, wenn sie das Wohl ihres Kindes in Gefahr bringen und ihm Gewalt antun. Es werden beide Eltern zum Gespräch eingeladen, an dem zusätzlich eine Fachkraft und die Leitung des Waldkindergartens teilnimmt. Es erfolgt eine schriftliche Einladung an die Eltern, so stellen wir sicher, dass die Vorgehensweise dokumentiert ist und dem Gespräch eine große Bedeutung zu gestanden wird.

Gesprächsverlauf:

- Schilderung der Anhaltspunkte für eine Gefährdung und die daraus entstehenden Sorgen (pädagogischen Fachkräfte)
- Schilderung der Situation aus Sicht der Eltern
- Zwischenbilanz: ist etwas Neues hinzugekommen? Welche Sorgen haben sich als (nicht) berechtigt erwiesen?

erstellt: K.Happich
am 28.06.24

geprüft: M.Neumann
am:

freigegeben: M.Neumann
am:



- Wenn die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes weiter bestehen und die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, sind wir verpflichtet das Jugendamt einzuschalten. Es erfolgt eine Mitteilung an die Eltern, dass das Jugendamt schriftlich von uns informiert wird (eine Benachrichtigung der Eltern erfolgt nur, wenn wir eine Gefährdung des Kindes ausschließen können). Es erfolgt die schriftliche Benachrichtigung des Jugendamtes, die sich auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII bezieht.
- Am Ende halten wir gemeinsam das weitere Vorgehen schriftlich fest: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer ist für was verantwortlich und wie ist der zeitliche Ablauf?

1. Bei akuter Kindeswohlgefährdung informieren wir die Eltern, dass eine Mitteilung an das Jugendamt geplant ist.
2. Es erfolgt die Meldung an das Jugendamt

- Dokumentation

Damit unsere Handlungsschritte im Umgang mit gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung nachvollziehbar sind, halten wir diese schriftlich fest. Unsere Dokumentation beinhaltet Beobachtungen und das daraus entstandene Vorgehen. Im Alltag haben wir eine Dokumentationsmappe, die den pädagogischen Fachkräften zugänglich ist, vor Fremdeinblicken jedoch geschützt ist. Dort werden Beobachtungen zeitnah und so konkret wie möglich unter Angabe von Datum, Uhrzeit und dem Namen der Fachkraft dokumentiert. Sollten sich aus den Beobachtungen Vermutungen und Schlussfolgerungen ableiten, sind diese als solche zu kennzeichnen. Des Weiteren werden die Ergebnisse der kollegialen Beratung, sowie die der insoweit erfahrenen Fachkraft dort festgehalten. Ebenso wird der Gesprächsverlauf mit den Eltern und den getroffenen Vereinbarungen einschließlich den ihnen in Anspruch genommenen Hilfen und Rückmeldungen dort abgeheftet.



Sollte es erforderlich sein, werden in dem Ordner die Informationen, die an das Jugendamt übermittelt wurden sowie die Vereinbarung über die Kooperation mit dem Waldkindergarten und dem Jugendamt abgeheftet.

- Prävention

In unseren Augen ist es ein wichtiger Beitrag zu Gewaltprävention, wenn wir die Kinder seelisch stark machen. Denn selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und die ihre Meinung frei äußern und ihre Grenzen aufzeigen sind besser vor Gefährdungen geschützt.

In unserem Waldkindergarten legen wir deshalb darauf Wert, dass die emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder gestärkt werden. In unserem Kindergartenalltag haben daher Gefühle (zeigen, regulieren) einen hohen Stellenwert: die Kinder werden dazu angehalten über ihre Gefühle zu sprechen, wenn es Situationen gibt, die für sie herausfordernd sind. Doch auch im Morgenkreis oder im Freispiel lenken die pädagogischen Fachkräfte immer wieder den Blick auf die emotionale Kompetenz der Kinder (Bücher; Gefühlkarten; Projekte). Die Kompetenz sich in einer Gruppe zu behaupten ist gerade im Waldkindergarten stark ausgeprägt. Die Kinder sind den ganzen Vormittag miteinander in Kontakt und müssen ihren Alltag besprechen. Dadurch können Konfliktsituationen entstehen, die durch die Fachkräfte begleitet werden, indem sie den Kindern Wege aufzeigen, wie sie die Konflikte gewaltfrei lösen können. Eine gewaltfreie Sprache ist dabei unerlässlich.

In den Entwicklungsgesprächen werden die Eltern auf eine gewaltfreie Erziehung hingewiesen. Bereits bei der Aufnahme weist die Leitung die Eltern darauf hin, dass es neben den Entwicklungsgesprächen auch immer möglich ist, ein extra anberaumtes Gespräch zu führen, wenn sie sich Sorgen machen- ebenso ist es natürlich auch möglich, dass wir als Waldkindergarten ein außerordentliches Gespräch ansetzen können, wenn die Entwicklung des Kindes Anlass zur Sorge gibt.

Auf einen Blick:

- Beobachtungen und den daraus abgeleiteten Vermutungen
- Ergebnisse der kollegialen Beratung und mit der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß §8a Abs.4 SGB VIII
- Gesprächsverlauf und den Vereinbarungen mit den Eltern
- Auflistung der in Anspruch genommenen Hilfen der Eltern
- Information und Vereinbarung zur Kooperation mit dem Jugendamt



5. Anlaufstellen und Ansprechpartnerinnen /Ansprechpartner

Insofern erfahrene Fachkraft

Frau Storf

Jugendamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11

87616 Marktoberdorf

08342-911472

Jugendamt Ostallgäu

Frau Brems / Frau Strobl (Fachaufsicht)

Schwabenstraße 11

87616 Marktoberdorf

08342-911320

Frau Allnoch (Fachberatung)

Schwabenstraße 11

87616 Marktoberdorf

08342- 911131

KJF Kinder und Jugendhilfe Kaufbeuren- Ostallgäu

08341 9024-0

eb.kaufbeuren@kjf-kjh.de.

Koki -Koordinierte Kinderschutzstelle

08342- 911911

Notruf – und Beratungsstelle sexueller und /oder häuslicher Gewalt Kaufbeuren Ostallgäu

08341-9080313

erstellt: K.Happich
am 28.06.24

geprüft: M.Neumann
am:

freigegeben: M.Neumann
am:



Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

08341-9993227

Beratungsstelle bei Missbrauch und sexualisierter Gewalt

089 -88 9 88 9 22

Notrufnummern:

Polizei 110

Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Elterntelefon 0800 111 0 550

Weißer Ring 116 006

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



6. Überprüfung und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept bedarf regelmäßiger Überprüfung. Der Kindergarten ist eine „lernende Organisation“, die sich ständig im Wandel befindet, sodass sämtliche Aspekte im Kinderschutz und die darauf bezogenen konzeptionellen Bausteine regelmäßig überprüft werden sollten. Insbesondere nach einem Vorfall ist es wichtig, zu untersuchen, ob sich unsere Abläufe bewährt haben oder Verbesserungsbedarf besteht.

Neue Kinder, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neue Eltern bringen zu jedem Kindergartenjahr neue Aspekte in unseren Waldkindergartens. Wir können und dürfen nicht stehen bleiben, sondern dürfen und müssen uns stetig weiterentwickeln – für die uns anvertrauten Kinder!

7. Quellenverzeichnis

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte Herder 2. Auflage 2022

Maywald, Jörg: Schritt für Schritt zum Kita- Schutzkonzept Don Bosco 2. Auflage 2022

Schlüsselbegriffe der Kita Praxis Partizipation Klett Kita

<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/praevention/index.php>

Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 06.07.2022.

https://www.kitafachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf

8. <https://sfws-goerlitz.de/kindeswohlgefaehrung/verfahrenswege/>



8. Materialien und Vorlagen

(Mögliche) Kindeswohlgefährdung: Dokumentation

Beobachtungsbogen in Bezug auf §8a SGB VIII. Bitte **sofort** und möglichst digital ausfüllen.

Einrichtung	
Datum des Ereignisses/ Zeitraum	Name der beobachtenden Fachkraft
Name des Kindes	Alter Geschlecht
Was habe ich selbst gesehen bzw. wahrgenommen?	
Welche Informationen spielen noch eine Rolle? (z.B. Mitteilungen von Kolleginnen/ Kollegen, Sorgeberechtigten, anderen Kindern,...)	
Wie interpretiere ich meine Beobachtungen? Warum halte ich eine Gefährdung des Kindeswohls für möglich	



Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Datum: _____

Wer hat die Beschwerde entgegengenommen?

Inhalt der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Wer ist zu beteiligen?

Datum: _____ MA Unterschrift: _____

Datum: _____ EL Unterschrift: _____

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Beschwerden erwünscht!

Beschwerdeformular für Eltern

Verbesserungsvorschlag

Eure Meinung ist uns wichtig! Ihr könnt uns sehr gerne ansprechen oder diese Formular für eure Rückmeldung nutzen!

Gibt es ein Problem, auf das ihr uns gerne hinweisen möchtet?

Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für eure Rückmeldung!

erstellt: K.Happich am 28.06.24	geprüft: M.Neumann am:	freigegeben: M.Neumann am:
------------------------------------	---------------------------	-------------------------------



Gesprächsleitfaden Fehlverhalten Fachkraft

Beschwerden durch Eltern im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte wird zeitnah ein Gespräch vereinbart. An diesem nehmen neben den Eltern, die Leitung auch die beschuldigte Fachkraft teil. Folgende Fragen helfen, das Gespräch zu strukturieren.

Was ist wann und wie geschehen?	
Erweisen sich die Vorwürfe als berechtigt?	
Benötigen die Eltern und das Kind weitere Hilfen?	
Welche Konsequenzen wurden gezogen?	
Braucht es eine Entschuldigung?	
Bei unberechtigten Vorwürfen: wie kann die beschuldigte Fachkraft rehabilitiert werden?	



Schutzplanung – gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/ wir als Erziehungsberechtigte verpflichte mich/ verpflichten uns, Folgendes umzusetzen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden:

Ziele mit Zeitfenstern versehen: innerhalb eines Tages, innerhalb einer Woche

Wir als Einrichtung verpflichten uns, Folgendes umzusetzen bzw. die Familie zu unterstützen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden:

Eine Auswertung der Vereinbarung erfolgt am _____ um _____ Uhr durch:

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wodurch die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung feststellbar sein wird. Schweigepflichtsentbindung Dritter denken!

Wird die Vereinbarung nicht eingehalten bzw. lassen sich die Erziehungsberechtigten nicht auf diese Festlegung ein, hat das zur Folge:

Bsp. Meldung an das Jugendamt

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift fallzuständige Fachkraft

Unterschrift (Einrichtungs-) Leitung

erstellt: K.Happich
am 28.06.24

geprüft: M.Neumann
am:

freigegeben: M.Neumann
am: